

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



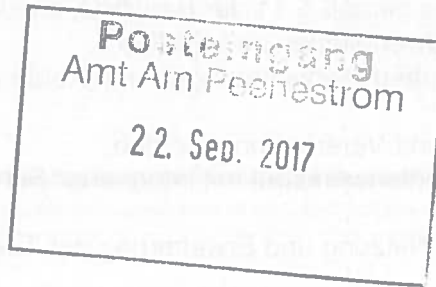
Henzen
PE: 26.09.17hm

Fachbereich II

22. Sep. 17
Eingang
25.09.17

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Am Peenestrom
Stadt Lissan
Frau Henzen
Burgstr. 6
17438 Wolgast



Standort: Anklam, Leipziger Allee 26
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 04147-17-46

Datum: 15.09.2017

Grundstück: Lissan, OT Pulow, ~

Freitag er.
fransow
Kunde
Wojno
Niedler

Gemarkung:	Pulow	Pulow	Pulow	Pulow	Pulow	Pulow	Pulow
Flur:	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	125	45	46	44/1	44/2	113	116

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 6 "Sondergebiet Pulower Landwerkstätten - Am Sonnenacker" der Stadt Lissan
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Az. 06233-16

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Pulower Landwerkstätten – Am Sonnenacker“ der Stadt Lissan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Am Peenestrom für die Stadt Lissan vom 11.08.2017 (Eingangsdatum 17.08.2017)
- Entwurf des Bebauungsplanes vom 31.07.2017
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht vom 31.07.2017
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 13.09.2016
- digitalisierte Planungsunterlagen als PDF

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiter: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2432

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 212-4

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ000000202986

abgegeben.

allgemeine Angaben:

- Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 der BauNVO, mit dem Ziel, Baurecht für die Gemeinschaft Pulower Landwerkstätten zu schaffen
- Schaffung von Baurecht für die geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen
- es handelt sich um handwerkliche Betriebe
- Bebauungskonzept: Baufeld 1-Produktions-und Verarbeitungsbetrieb, Baufelder 2/3- Handwerksbetriebe (Instrumentenwerkstatt mit integrierter Schlosserei, Klangwerkstatt mit Tischlerei), Baufelder 4-7 Kräutergarten Pommernland (Nutzung und Erweiterung der Teeproduktion)

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 6 „SONDERGEBIET PULOWER LANDWERKSTÄTTEN“ der Stadt Lissan .

Kommunalhygienische Hinweise:

Trinkwasser

Es ist sicher zu stellen, dass an allen Entnahmeventilen einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die Errichtung der Trinkwasseranlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik von einem eingetragenen Installationsunternehmen auszuführen.

Gewerblicher Bereich

Die einzelnen Gewerbefunktionen mit *öffentlichen Charakter* (geplante gastronomische Einrichtungen, kleine Verkaufseinrichtungen) sind nach entsprechender Überplanung zur weiteren Bearbeitung beim Gesundheitsamt Vorpommern Greifswald vorzulegen.

2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1. SG Bauordnung

Bearbeiter: Frau Ehrlich; Tel.: 03834 8760 3308

Die fachliche Stellungnahme des SG Bauordnung wird nachgereicht.

2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1. SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Lissan verfügt über einen wirksamen Teil - Flächennutzungsplan (FNP) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pulow. Der überwiegende Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde im FNP als Sonderbaufläche „Pulower Landwerkstätten“ dargestellt. Die südlich gelegene kleine Teilfläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 6 gilt als aus dem FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund keiner Genehmigung.
2. Im Zusammenhang der Aufstellung eines FNP für das gesamte Gebiet der Stadt Lissan oder der Änderung des Teil-FNP für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pulow ist der FNP den, mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 6 verbundenen Planungsabsichten anzupassen.

3. Die in der Planzeichnung festgesetzte Straßenverkehrsfläche soll gemäß der Planzeichenerklärung in öffentliche Verkehrsfläche und private Verkehrsfläche unterschieden werden. Im weiteren Planverfahren ist in der Planzeichnung der Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche von dem Bereich der privaten Verkehrsfläche rechtseindeutig voneinander abzugrenzen (bspw. durch eine durchgehende Linie oder durch das Planzeichen 15.14. der Anlage zur PlazV). Das dann verwendete Planzeichen ist in die Planzeichenerklärung aufzunehmen und zu erklären.
4. Die Dachneigung wurde in der Nutzungsschablone zu einigen Baufeldern von 2° bis 45° festgesetzt. In den betreffenden Schablonen ist die Ziffer 2 mit dem Gradzeichen (°) zu ergänzen.
5. Alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen sind gut lesbar darzustellen (bspw. ist die Flurstückbezeichnung des Flurstücks 46 nicht zweifelsfrei lesbar).
6. Der Grundaufbau der BauNVO ist im Zusammenhang der textlichen Festsetzungen zwingend zu beachten:
 - allgemein zulässige Nutzung
 - ausnahmsweise zulässig Nutzung
 - unzulässige Nutzung.
7. Der guten Lesbarkeit dienend, sind die textlichen Festsetzungen numerisch zu gestalten:
Festsetzungen zum Baufeld 1
Festsetzungen zum Baufeld 2
... usw.
8. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

2.2.2. SB Bodendenkmalpflege

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Belange der Bodendenkmalpflege wurden beachtet.

2.2.3. SB Baudenkmalpflege

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.3. SG Naturschutz

Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird nachgereicht.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. SB Abfallwirtschaft und SB Bodenschutz

Bearbeiter:: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die Belange der unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde sind in den vorliegenden Planungsunterlagen unter Pkt. 5.6 berücksichtigt.

3.1.2. SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind im o.g. B-Plan berücksichtigt.

3.2. SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Wiening; Tel.: 03834 8760 3256

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Das Vorhaben befindet sich in der rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone IV der Wasserfassung Lassa Nr. MV-WSG-2049-01 (Kreistag Wolgast, Beschluss-Nr. 17-2/74 vom 25.07.1974). (H)

Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers der Verkehrsflächen in eine Vorflut Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§2,3,8,9,10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. (H)

Diese ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen. Dazu ist das Bauausführungsprojekt (Ausführungsplanung) mit den detaillierten Angaben zur Einleitstelle auf Antragsformular mit Unterschrift des Bauherrn einzureichen. Die Koordinaten der Einleitstelle sind im System ETRS 89 / UTM Zone 33 N anzugeben.

Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes **ist** den Antragsunterlagen beizufügen. (A)

Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:

1. Übersichtsplan (M 1:10.000) mit eingezeichnetem Vorhaben und genauer Kennzeichnung der Einleitstelle
2. Zustimmung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes bzw. des Rechtsträgers des Gewässers
3. Ausführung des Einlaufbauwerkes
4. Berechnung des abzuleitenden Niederschlagswassers

Vor Einleitung in den Vorfluter ist eine Sedimentationsanlage mit Leichtstoffrückhaltung vorzusehen. Die Revisionsschächte sind mit Sandfängen auszustatten.

Im Baufeld 2 sollen die vorhandenen Fahrsilos abgerissen werden. Die vorhandenen Sickersaftbehälter sind vorher vollständig zu entleeren. Noch vorhandene Sickersäfte sind landwirtschaftlich zu verwerten. Anschließend sind in die Behälter vollständig auszubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Für die vorhandene Pflanzenkläranlage ist bei weiteren Anschlüssen eine neue wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen

(Ansprechpartnerin Frau Lisson, ☎ 038 34 / 8760 3253). (A)

Für den Bau der neuen Abwasseranlagen (vollbiologische Kleinkläranlage) sind gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen

(Ansprechpartnerin Frau Lisson, ☎ 038 34 / 8760 3253). (A)

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen. (A)

Eine fachgerechte Abwasserbehandlung ist sicherzustellen. (A)

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. (A)

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. (H)

Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. (A)

Das anfallende Abbruchmaterial ist gegen eindringendes Niederschlagswasser zu sichern, so dass Verunreinigungen des Bodens, des Grund- bzw. des Oberflächenwassers und der Kanalisation sicher vermieden werden. (A)

Die vorhanden zwei Zisternen (ehem. Güllebehälter) sollen der Löschwasserversorgung dienen. Diese Zisternen sind vom Unrat zu befreien und gründlich zu reinigen. Die Abläufe von der Sohle

der Zisternen sind fachgerecht zurückzubauen und zu verschließen. Das Gelände ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern (A). Ungereinigtes Niederschlagswasser der Verkehrsflächen darf nicht eingeleitet werden.

Falls die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zum Betrieb der Heizungsanlage (Öllagerung) vorgesehen ist, ist diese bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gesondert anzuzeigen (Ansprechpartner: Herr Wiening, ☎ 038 34 / 8760 3256). (A)

Falls der Einbau einer Erdwärmesondenanlage (Wärmepumpe) vorgesehen ist, ist dafür vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung dieser Anlage gesondert eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen. (A)Antragsformulare für die Nutzung von Erdwärme liegen bei der unteren Wasserbehörde vor (Ansprechpartner: Herr Wegener ☎ 038 34 / 8760 3260). (H)

4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. SG Geodatenzentrum

Bearbeiter: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411

Die Flurstücknummer 46 muss verschoben werden, sodass sie lesbar ist.

Weitere Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.

5. Straßenverkehrsamt

5.1. SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brehmer
Sachgebietsleiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



04.10.17

Fachbereich II
29. Sep. 2017

Eingang

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Am Peenestrom
Stadt Lissan
Frau Henzen
Burgstr. 6
17438 Wolgast

Eingang
Amt Am Peenestrom

29. Sep. 2017

Henzen

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 04147-17-46

Datum: 26.09.2017

Grundstück: Lissan, OT Pulow, ~

Gemarkung:	Pulow	Pulow	Pulow	Pulow	Pulow	Pulow	Pulow
Flur:	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	125	45	46	44/1	44/2	113	116

φ Bohme
Kunde
Wojew
Triller

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 6 "Sondergebiet Pulower Landwerkstätten - Am Sonnenacker" der Stadt Lissan
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB,
Az. 06233-16

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 15.09.2017 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten:

Zur vorliegenden Planung gibt die untere Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme ab.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung des von der Gemeinde eingereichten Bebauungsplanes „Sondergebiet Pulower Landwerkstätten-Am Sonnenacker“ war entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes war die Anlage des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Der Umweltbericht ist für die von der unteren Naturschutzbehörde zu prüfenden Schutzgüter geeignet in die Abwägung einbestellt zu werden.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam	Standort Pasewalk
Demminer Straße 71-74 17389 Anklam	An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk
Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Postfach 12 42 17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.
Der vorgelegten Bilanzierung wird zugestimmt.

Die dargestellten und im Textteil B ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet den Eingriff auszugleichen.. Die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen ist nachzuweisen.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Im Textteil B bzw. im städtebaulichen Vertrag ist eine zeitliche Bindung zur Umsetzung der Maßnahmen festzuschreiben.

Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.
In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensations-erlass M-V).
Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.


Hierzu werden keine Aussagen getroffen. Die Belange des Baumschutzes sind im Zuge des Bebauungsplanes abschließend zu bearbeiten. Anhand der Biotoptypenerfassung ist ersichtlich, dass hier Einzelbäume ab einem Stammumfang von 50 cm betroffen sind.

Für die betroffenen Bäume ist ein Antrag vor Satzungsbeschluss zu stellen.
Die Standorte der Ersatzpflanzungen sind in den Kartenteil A und Textteil zu übernehmen.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Posteingang
Amt Am Peenestrom
19. Sep. 2017
PE.20.09.17 HW



Amt Am Peenestrom
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Fachbereich II
19. Sep. 2017
Eingang

Ihr Zeichen:

Ø Freitag er.

Ihre Nachricht vom: 11.08.2017

Bearbeiter: Frau Kathrin Fleisch
Az.: LUNG_S16575-510d

fransow
kunde
Weyne
Tülle

Tel.: 03843 777-134

Fax: 03843 777-9134

E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de

Datum: 12.09.2017

Heuzen

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Pulower Landwerkstätten – Am Sonnenacker“ der Stadt Lassen

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet Pulower Landwerkstätten – Am Sonnenacker“ der Stadt Lassen, Entwurf vom 31.07.2017
- [2] Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet Pulower Landwerkstätten – Am Sonnenacker“ der Stadt Lassen, Entwurf vom 31.07.2017

Nördlich des Plangebietes befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft schützenswerte Wohnbebauung. Das LUNG weist darauf hin, dass es hinsichtlich des Gewerbelärms zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf die vorhandene, schützenswerte Wohnbebauung kommen kann.

Nach Ansicht des LUNG sollte bei Vorhandensein von relevanten Geräuschimmissionen im Rahmen einer gutachterlichen Einschätzung auf Basis der TA Lärm¹ die Erheblichkeit der Lärmimmissionen auf die angrenzende, schützenswerte Bebauung bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe

¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
http://www.lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Strahlenschutz, Radioaktivitätsmessstelle
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:
Beringungszentrale Hiddensee
An der Mühle 4
17493 Greifswald-Eldena
Telefon: 03834 88766-10
Telefax: 03843 777-9259
E-Mail: beringungszentrale@lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüder Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe,
Wasserentnahmeentgelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Sondergebiet 12.10.2017 16:20:21
Pulower Landwerkstätten-Am Sonnenacker" der
An: Ingrid.henzen@wolgast.de
Von: loist@wbv-mv.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

*4 Bohrer
Kunde
rüber
Weyne*

LP_Pulow_BPL_Nr6.pdf 138.202 Bytes 12.10.2017 16:21:02

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Sondergebiet Pulower Landwerkstätten - Am Sonnenacker" der Stadt Lassa

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bebauungsplangebiet hat keine direkten Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung des WBV Insel Usedom-Peenestrom. Der „Pulower See“ ist das Quellgebiet für das Gewässer zweiter Ordnung, Graben 74/005/1. Dieser Ablaufgraben hat über den Graben 74/005 und den Pulowbach (Graben74) eine Vorflut zum Peenestrom. Ein Lageplan wurde als Anhang beigelegt. In den vorgelegten Unterlagen wird in Bezug auf die Schmutzwasserbehandlung und Regenwasserbehandlung auf erforderliche Einleitgenehmigungen durch die untere Wasserbehörde des Landkreises verwiesen. Unseren aktuellen Anlagenbestand können Sie auf unserer Internetseite (<http://wbv-usedom-peenestrom.de/verband/anlagenverzeichnis/>) einsehen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

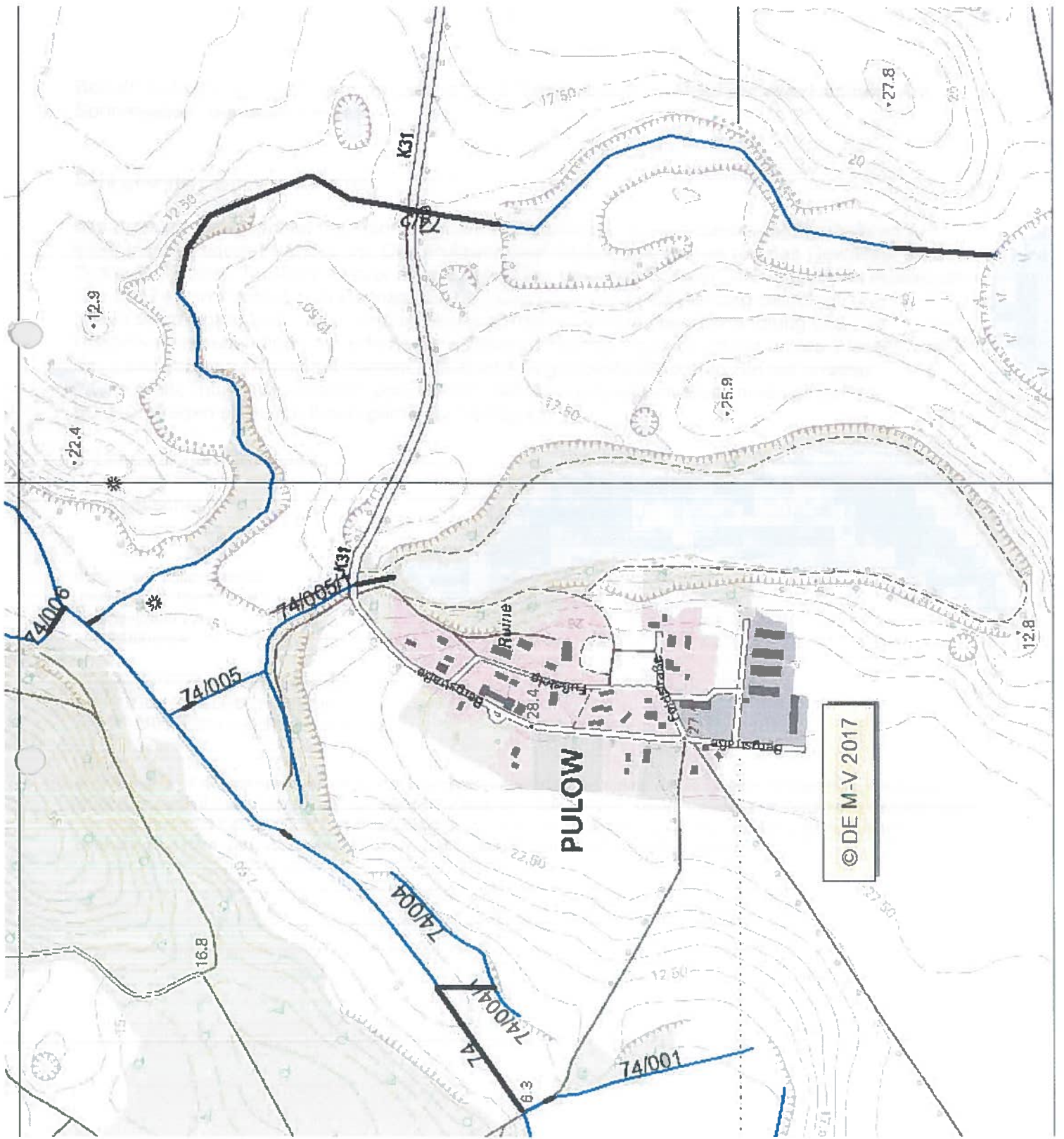
Uwe Fleischer

*Wasser- und Bodenverband
„Insel Usedom-Peenestrom“
Am Erlengrund 1 D
17449 Mölschow*

*Tel. 038377/40578 Fax: 038377/40579
E-Mail: WBV-Moelschow@wbv-mv.de
Internet: <http://wbv-usedom-peenestrom.de/>*

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Nachricht und eventuell anhängende Informationen zu vernichten.



© DE M-V 2017

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



POLIZEI
Mecklenburg-
Vorpommern

*φ Brechtow
Kunde*

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Am Peenestrom
Burgstr. 6
17438 Wolgast

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-6775/17

Schwerin, 11. September 2017

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Aufstellung B-Plan Nr. 6 „Sondergebiet Pulower Landwerkstätten-Am Sonnenacker“
Stadt Lassan**

Ihre Anfrage vom 11.08.2017; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de